

## A) Einleitung

Sie werden „vertrauliche Zahlungen ins Ausland“, „nützliche Aufwendungen an Consultants“, „diskrete Zahlungen“ oder „sweet promises“<sup>1</sup> genannt. Die in letzter Zeit publik gewordenen Verfahren gegen Vorstandsmitglieder in Deutschland zeigen, dass Korruption für die Unternehmen zu einer ernstzunehmenden Bedrohung geworden ist. Der Wettbewerbsdruck der Unternehmen auf dem internationalen Markt ist erheblich, vor allem weil sich auch die Konkurrenz nicht immer an die gesetzlichen Regelungen hält.

Doch Korruption stellt für die Wirtschaft eine immense Gefährdung dar. Die als Sanktionen gegen das Unternehmen erhobenen Geldbußen sind, ebenso wie die gegen die involvierten Mitarbeiter und Vorstände verhängten, nicht zu unterschätzen. So kann z.B. die Securities and Exchange Commission, sog. SEC (amerikanische Börsenaufsicht), Geldstrafen in Milliardenhöhe, Auftragsperren und den Ausschluss von der New Yorker Börse verhängen<sup>2</sup>. Nicht zu vergessen sind vor allem auch die Kosten, die das Unternehmen selbst treffen, um die Vorfälle aufzudecken, sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schwächen des internen Kontrollsystems zu etablieren. So kostete Siemens die Aufklärung der Schmiergeldaffäre bislang insgesamt über 1,9 Milliarden Euro (Stand Juli 2008)<sup>3</sup>. Dazu kamen noch Steuernachzahlungen in Höhe von 352 Millionen Euro und Zinszahlungen in Höhe von 28 Millionen Euro<sup>4</sup>.

Doch was steckt hinter dem Begriff der Korruption und was kann ein Unternehmen bzw. die für es handelnden Vorstände als Organe des Unternehmens tun, um sie zu verhindern?

Das Wort „Korruption“ stammt vom lateinischen *corrumpere* ab, was mit „verderben“, „verführen“, „vernichten“ und „zu Schaden machen“ übersetzt wird<sup>5</sup>. Der Begriff „Korruption“ ist also kein strafrechtlicher *terminus technicus*, sondern stellt ein kriminologisches Phänomen dar<sup>6</sup>. Unter Korruption im juristischen Sinne wird der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft oder Politik verstanden, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen<sup>7</sup>, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Transparency International, eine Organisation zur Bekämpfung von Korruption, sieht sie als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil („Corruption is operationally defined as the misuse of entrusted power for private gain“<sup>8</sup>). Dabei werden moralische Standards, Amtspflichten

---

<sup>1</sup> Die Welt Online – „Wie die Sitten bei Siemens verlotterten“, 27.07.2008

<sup>2</sup> Wolf, in: Graeff/Schröder/Wolf, S. 12

<sup>3</sup> Die Welt Online – „Wie die Sitten bei Siemens verlotterten“, 27.07.2008

<sup>4</sup> Siemens, Geschäftsbericht 2007

<sup>5</sup> Krimpedia, die freie Wissensdatenbank

<sup>6</sup> Hellmann/Beckemper S. 279 Rn. 759

<sup>7</sup> Hellmann/Beckemper S. 279 Rn. 759

<sup>8</sup> Transparency International, A-B-C der Korruptionsprävention, S. 28

oder Gesetze missachtet. Eine als Korruption bezeichnete Handlung kann nicht nur die strafrechtlichen Bestimmungen wie Bestechlichkeit und Bestechung (§ 299 ff StGB für den Wirtschaftsverkehr, § 331 ff StGB für Amtsträger), sondern auch die häufig damit einhergehenden Straftaten der Unterschlagung gem. § 246 StGB oder der Untreue gem. § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB erfüllen.

Da die Korruption jedoch ein so genanntes opferloses Delikt darstellt, können die amtlichen Statistiken kein adäquates Bild von der Wirklichkeit der Korruption liefern<sup>9</sup>. Von einem opferlosen Delikt spricht man deshalb, weil in der Regel keine direkten Geschädigten, wie bei anderen Delikten, erkennbar sein werden<sup>10</sup>. Schätzungen zufolge ist aber von einem jährlichen Schaden durch Korruption bei deutschen Unternehmen in Höhe von mindestens sechs Milliarden Euro auszugehen<sup>11</sup>. Erkenntnisquellen der Strafverfolgungsbehörden sind hauptsächlich anonyme Anzeigen, Hinweise anderer Behörden, nicht „tatbereite“ Nehmer oder Geber oder Personen aus deren Umfeld<sup>12</sup>. Der typische Täter ist „auffällig unauffällig<sup>13</sup>“, also meist ein unscheinbarer, doch überaus loyaler Mitarbeiter mit ausgeprägter Fachkompetenz, keinesfalls jedoch der obersten Führungsebene angehörend<sup>14</sup>.

Einer der Gründe für mangelnde Bereitschaft zur Aufklärung könnte darin liegen, dass es in Deutschland bis zum Inkrafttreten des § 46 b StGB am 01.09.2009 keine Kronzeugenregelung gab. Es gab keine gesetzliche Vorschrift, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichte, Straftäter bei Hilfe zur entsprechenden Aufklärung nicht zu verfolgen oder zumindest die Strafe zu mildern. So verblieb für den Täter nur die unsichere Möglichkeit, dass ihm entweder § 154 StPO (bei dem von der Verfolgung unwesentlicher Nebenstraftaten abgesehen werden kann) oder eine Strafmilderung zu Gute kommen. Zwar konnte sein öffentliches Ansehen durch den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Verhandlung nach § 171 b GVG geschützt werden, Straffreiheit hatte er jedoch, anders als im Steuerrecht nach § 371 AO, nicht zu erwarten. So hat Siemens z.B. zugesagt, dass die entsprechenden Mitarbeiter keine zivil- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei einer Aussage zu erwarten haben, die zur Aufklärung beiträgt. Die Angst jedoch vor strafrechtlichen Konsequenzen hinderte viele daran. Und so ist es nicht verwunderlich, dass das Dunkelfeld der nicht aufgedeckten Korruptionsfälle auf bis zu 95 % geschätzt wird<sup>15</sup>.

---

<sup>9</sup> Bannenberg S. 58

<sup>10</sup> Benz/Heißner/John, in: Hdb. der Korruptionsprävention, S. 47 Rn. 13

<sup>11</sup> BKA-Präsident Ziercke, Jörg in Focus Online – „Korruption in Deutschland nimmt zu“, 12.11.2008

<sup>12</sup> Bundeslagebericht Korruption 2006, S. 17

<sup>13</sup> Bannenberg S. 216; Schneider, H. NStZ 2007, 558

<sup>14</sup> Laut persönlicher Auskunft der Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl, Staatsanwaltschaft LG München, Chefermittlerin in der Siemensaffäre; ebenso: Schneider, H. NStZ 2007, 558

<sup>15</sup> Schaubensteiner, in: „Focus (Brennpunkt) – Korruption in Deutschland“, 23. 07.2001; Nötzel, in: Hdb. der Korruptionsprävention, S. 600 Rn. 4; PricewaterhouseCoopers, „Wirtschaftskriminalität 2007“, S. 32; Marten/Schröder, in: Graeff/Schröder/Wolf, S. 180

Der neue § 46 b StGB ermöglicht es den Strafgerichten, die Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen, wenn ein Täter durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat gem. § 100 a Abs. 2 StPO aufgedeckt werden konnte oder durch rechtzeitige Offenbarung an einer Dienststelle noch während der Planungsphase verhindert werden kann<sup>16</sup>. Ob sich dadurch jedoch die Aufdeckungsrate von Korruptionsstraftaten in der Praxis wirklich erhöht, wird sich zeigen.

Abgesehen von all diesen Ungewissheiten ist nicht zu leugnen, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen von Korruption verheerend sind. Die Integrität der Wirtschaft wird beeinträchtigt, da der Wettbewerb verzerrt wird. Damit werden auch Arbeitsplätze gefährdet und somit auch die Allgemeinheit geschädigt<sup>17</sup>. Durch überhöhte Preise und die Sicherung der Marktposition ohne Verbesserung des Produkts wirkt sich Korruption negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus. Es kommt demzufolge zur Stagnation statt des Fortschritts. Dies kann zur Etablierung von, z.B. im Gesundheitswesen, Therapieformen und Medikamenten führen, die objektiv betrachtet keine medizinisch optimale Behandlung darstellen. Während die angebotenen Leistungen qualitativ abnehmen, steigen die dafür zu entrichtenden Preise. Somit ist auch die Transparenz volkswirtschaftlicher Prozesse negativ beeinträchtigt<sup>18</sup>.

Der Imageschaden, den das betroffene Unternehmen davonträgt, beeinflusst auch den Unternehmenswert negativ. Zudem droht den Organen der betroffenen Unternehmen über die Trias der Vorschriften der §§ 9, 30 und 130 OWiG auch die persönliche Inanspruchnahme.

Ziel dieser Arbeit ist es, im Teil C) die zentrale Norm der Criminal Compliance des § 130 OWiG inklusive der typischen Korruptionsdelikte der § 298 StGB („Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“), § 299 StGB („Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr“) und § 266 StGB („Untreue“) zu untersuchen. Compliance wird definiert als die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche die Rechtstreue der Mitarbeiter sicherstellen sollen<sup>19</sup>. Denn durch die richtige Unternehmensorganisation hat der Vorstand die Möglichkeit, seiner Haftung gem. § 130 OWiG wegen Aufsichtspflichtverletzung zu entgehen.

Daneben sollen im Teil D) praktische Möglichkeiten für Vorstände und Unternehmen zusammenfassend dargestellt werden, die Korruption und damit auch eine strafrechtliche Haftung nach dem zugrunde liegenden § 130 OWiG vermeiden können. Im Anschluss erfolgt noch ein kurzer Blick über die deutschen Rechtsgrenzen hinaus in den angloamerikanischen Rechtsraum nach Australien, USA und Großbritannien und ihr

---

<sup>16</sup> Genauere Diskussion s. Gliederungspunkt C) X. 5.1.2 ab S. 80

<sup>17</sup> Kube/Vahlenkamp Verw.Arch. 1994, 436

<sup>18</sup> Bundeslagebericht Korruption 2006, S. 18

<sup>19</sup> Hauschka ZIP 2004, 877; Schneider, U. ZIP 2003, 645

Verhältnis zur Criminal Compliance. Denn die Etablierung eines Compliance-Systems ist in diesen Ländern schon weiter entwickelt. So besitzen die USA den Sarbanes-Oxley Act als gesetzliche Regelung, die ebenso wie die normativen Incentives der United States Sentencing Guidelines eine Strafzumessungslösung beinhalten. Selbiges gilt für England, welches neben Strafzumessungsregelungen mit den Regelungen des Office of Fair Trading (Enforcement 407) zum Competition Act 1998 Compliance gesetzlich manifestierte. Ebenso verdient die gesetzliche Verpflichtung in Australien durch die Australian Standards, ein Compliance-System einzurichten, eine genauere Betrachtung.